



Dienstvereinbarung

**über den Betrieb und die Nutzung eines auf
Voice over IP
basierenden Telekommunikationssystems
an der Freien Universität Berlin**

31. Juli 2009

Gliederung der Dienstvereinbarung über den Betrieb und Nutzung eines Voice over IP basierenden Telekommunikationssystems

§ 1	Allgemeiner Grundsatz.....	3
§ 2	Gegenstand und Geltungsbereich	3
§ 3	Zweckbestimmung	3
§ 4	Leistungsmerkmale	3
§ 5	Nutzung.....	4
§ 6	Datenerfassung und -verarbeitung	4
§ 7	Betrieb.....	5
§ 8	Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe	5

Dienstvereinbarung

Gemäß § 74 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) in der jeweils aktuellen Fassung und in Ergänzung des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (Tarifvertrag Infotechnik) in der aktuellen Fassung wird zwischen der Leitung der Freien Universität Berlin und dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin nachstehende Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice-over-IP (VoIP) basierenden Telekommunikationssystems abgeschlossen.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Diese Dienstvereinbarung gilt ergänzend zu sonstigen an der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen und Vorschriften über die Nutzung von Informationstechnik, insbesondere der "Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Betrieb eines auf VoIP basierenden Telekommunikationssystems (VoIP-Kommunikationssystems) und deren Komponenten. Der Betrieb und die Technik des VoIP-Kommunikationssystems sind in der IT-Verfahrensbeschreibung vom 23. Juni 2009, gemäß den geltenden Richtlinien, dokumentiert.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Freien Universität Berlin.

§ 3 Zweckbestimmung

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist es, den Betrieb des VoIP-Kommunikationssystems unter dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten und der Wahrung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu gewährleisten. Das VoIP-Kommunikationssystem dient ausschließlich der Nachrichtenübermittlung.

§ 4 Leistungsmerkmale

1. Die in der IT-Verfahrensdokumentation beschriebenen Leistungsmerkmale werden installiert und in dem vorgesehenen Umfang betrieben. Zur Unterstützung der Selbstorganisation der Beschäftigten wird der volle Leistungsumfang zur Verfügung gestellt, soweit dienstliche Interessen dem nicht entgegen stehen.
2. Wesentliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungsmerkmalen sind gemäß dem dafür festgelegten Verfahren zu dokumentieren und zu melden.
3. Die Dienststelle stellt sicher, dass allen Beschäftigten eine Bedienungsanleitung, die alle Leistungsmerkmale in allgemein verständlicher Form beschreibt, in geeigneter Weise zur

Verfügung gestellt wird. Es wird stets eine aktuelle Bedienungsanleitung auf der Webpräsenz der Freien Universität Berlin für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Nutzung

1. Das VoIP-Kommunikationssystem ist grundsätzlich für Dienstgespräche zu nutzen. Dienstgespräche sind Verbindungen ausschließlich aus dienstlichem Anlass; alle anderen Verbindungen sind Privatgespräche. Andere Personen dürfen nur im Dienstinteresse der Freien Universität Berlin oder in Notfällen das VoIP-Kommunikationssystem benutzen.
2. Die Nutzung des VoIP-Kommunikationssystems für private Zwecke ist in der Dienstvereinbarung über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen geregelt.
3. Alle Beschäftigten und Benutzer des VoIP-Kommunikationssystems sind für die unter ihrer Authentifizierung geführten Gespräche verantwortlich. Zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung besteht die Möglichkeit, sich am Telefon an- und abzumelden (Notruffunktionalität ist ohne Authentifizierung möglich).
4. Bei Telefongesprächen, an denen weitere Personen beteiligt sind und bei denen eine der nachstehend genannten Funktionen zugeschaltet werden soll, besteht die Pflicht, in jedem Einzelfall die Zustimmung der übrigen Beteiligten einzuholen. Es handelt sich dabei um die Funktionen:
 - a. Konferenzschaltung
 - b. Lauthören, Freisprechen (Einschalten des Lautsprechers zum Mithören durch andere Personen im Raum)
5. Eine Zustandsanzeige des Telefons darf nur dann Auskunft über die Aktivitäten anderer Benutzer des VoIP-Kommunikationssystems geben, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht.
6. Die Einsichtnahme in die personalisierten Telefonlisten (Telefonspeicher) ist nur mit der Einwilligung des Betroffenen erlaubt. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht. Jeder Benutzer des VoIP-Kommunikationssystems hat das Recht, alle auf seinem personalisierten Telefon vorhandenen Telefonlisten jederzeit ganz oder teilweise zu löschen.
7. Die Benutzung von Software, die das Telefonieren über einen Rechner erlaubt, ist freiwillig und erfolgt nur auf Antrag für einen bestehenden ZEDAT-Account. Insbesondere ist der Einsatz derartiger Software kein Ersatz für ein Telefongerät.
8. Vor der Installation bzw. dem Betrieb von Telefonsoftware auf Computern, die nicht den IT-Sicherheitsrichtlinien und der vollständigen Kontrolle der zuständigen Stellen der Freien Universität Berlin unterliegen, ist der Benutzer auf die damit verbundenen Gefahren ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kann insbesondere die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Verfügbarkeit des Dienstes nicht gewährleistet werden.

§ 6 Datenerfassung und -verarbeitung

1. Im Folgenden wird zwischen Verbindungs-, Betriebs-, Abrechnungs- und Inhaltsdaten unterschieden.

2. Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten, die der Bereitstellung einer Kommunikationsverbindung dienen:
 - a. Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmer
 - b. Beginn und Ende einer Kommunikationsverbindung
 - c. in Anspruch genommene Dienste (Leistungsmerkmale)

Die Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt nur zur Herstellung einer Kommunikationsverbindung. Nach Beendigung der Verbindung sind sie sofort zu löschen, mit Ausnahme der Daten, die für Abrechnung, Betrieb und Störungsbeseitigung benötigt werden. Hinsichtlich der maximalen Speicherdauer gelten die Regelungen der IT-Grundsatzdienstvereinbarung.

3. Verbindungsdaten, die sich im Speicher des personalisierten Telefongeräts (persönliches Profil) befinden, werden bei der Abmeldung automatisch gelöscht. Auf diese Daten darf nur der Profilinhaber zugreifen. Er kann zu jeder Zeit alle Daten, die sich im Speicher des Telefongeräts befinden, löschen. Dieses Recht des Profilinhabers darf nicht durch Anweisung beschränkt werden.
4. Betriebsdaten sind Daten, die zur Beseitigung von Störungen und zu Verkehrsmessungen erhoben werden. Sie sind sofort nach Störungsbeseitigung zu löschen. Messdaten dürfen nur dann dauerhaft gespeichert bzw. weiter verarbeitet werden, wenn sie so anonymisiert wurden, dass ein Personenbezug nicht herstellbar ist.
5. Abrechnungsdaten sind personenbezogene Daten, die zur Ermittlung von Kosten erforderlich sind:
 - a. Rufnummer
 - b. Zielrufnummer
 - c. Beginn und Ende einer Kommunikationsverbindung
 - d. Datum und Uhrzeit

Diese Daten werden sofort an das Abrechnungssystem übertragen und unterliegen dort den Regelungen der Dienstvereinbarung über die Erfassung und Abrechnung von Telefongesprächen.

6. Inhaltsdaten sind die zwischen den Kommunikationsteilnehmern ausgetauschten Informationen. Sie werden weder erfasst noch gespeichert.

§ 7 Betrieb

1. Die berechtigten Beschäftigten sind für die Pflege der notwendigen Datenbestände verantwortlich.
2. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Möglichkeit haben, die auf zentralen Datenträgern gespeicherten Daten zu lesen, zu verändern und zu kopieren.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. De-

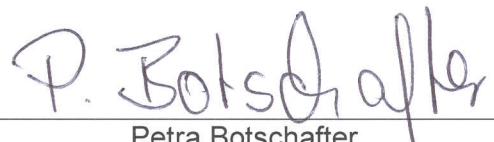
zember 2010. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung für den Zeitraum von zwölf Monaten nach. Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichten sich jedoch unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn dieser Dienstvereinbarung am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit diese Dienstvereinbarung eine nicht vorhergesehene Lücke aufweist.
3. Im Zusammenhang mit dieser Dienstvereinbarung gelten auch die Regelungen der "Dienstvereinbarung über die Grundsätze der Einführung und Anwendung Daten verarbeitender Systeme an der Freien Universität Berlin" in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern diese Dienstvereinbarung gekündigt werden sollte, gelten ihre Regelungen im Bezug auf die vorliegende Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice over IP basierenden Telekommunikationssystems an der Freien Universität Berlin in Nachwirkung so lange weiter, bis die "IT-Grundsatz-Dienstvereinbarung" durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt worden ist.
4. Die Leitung der Freien Universität Berlin gibt diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt. Alle anderen Mitglieder der Freien Universität Berlin sind über die Bestimmungen im Umgang mit der Telekommunikationsanlage zu unterrichten.

Berlin, den 31. Juli 2009



Peter Lange
Kanzler



Petra Botschafter
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrats

Anlage:

IT-Verfahrensbeschreibung Voice-over-IP vom 23. Juni 2009